

73. Wird der Lauf der Frist nach § 519 Abs. 6 ZPO. auch dann bis zur Zustellung des auf die Beschwerde ergehenden Beschlusses gehemmt, wenn die Beschwerde nicht statthaft war?

IV. Zivilsenat. Urf. v. 17. November 1930 i. S. Sch. (Bl.) w.
Sp. u. Gen. (Bekl.). IV 47/30.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden
Gründen:

Der erkennende Senat hat im Beschluß vom 22. Oktober 1925 IV B 55/25 (ZB. 1926 S. 578 Nr. 2) den Standpunkt eingenommen, daß nach dem Gesetzeswortlaut die Frist auch durch Einlegung einer unstatthafter Beschwerde gehemmt werde und daß keine zwingenden Gründe eine Einschränkung der Vorschrift notwendig machten. Allerdings habe es der Berufungskläger in der Hand, durch Einlegung einer unstatthafter Beschwerde die ihm gesetzte Zahlungsfrist zu verlängern, aber das treffe auch schon für die Einreichung des Armenrechtsgesuchs selbst zu, das lediglich zu dem Zwecke gestellt werden könne, zunächst einmal den Fristablauf zu verzögern. Der dadurch geschaffenen und ausgenutzten Möglichkeit, sich weitere Zahlungsfrist zu verschaffen, seien im Gesetz durch die Begrenzung der Hemmungswirkung ausreichende Grenzen gezogen. Der bloßen Möglichkeit, daß die Frist für Zwecke ausgenützt werden könne, denen zu dienen sie nicht bestimmt sei, könne keine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt werden. Es sei auch zu berücksichtigen, daß die Partei selbst das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts und die Beschwerde gegen seine Verfügung anbringen könne. Die Einlegung würde einer Partei, die im Glauben an die Zulässigkeit der Beschwerde und ihre hemmende Wirkung nicht gezahlt habe, die Berufung entziehen. Ihr könnte in diesem Falle vielleicht durch die Wiedereinsetzung geholfen werden, dadurch würde aber eine noch viel spätere Zahlung der Prozeßgebühr zugelassen.

Der Senat kann nach nochmaliger Prüfung an diesem Standpunkt nicht festhalten.

Die damalige Auffassung, daß auch das Armenrechtsgesuch selbst lediglich zu dem Zweck gestellt werden könne, um zunächst einmal den Fristablauf zu verzögern, ist durch die spätere Rechtsentwicklung überholt worden. Denn dem Armenrechtsgesuch wird in der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts die fristhemmende Wirkung dann versagt, wenn es nicht ernstlich gemeint ist (RGZ. Bd. 112 S. 107). Dieser Auffassung tritt der erkennende Senat bei. Dementsprechend ist in RGZ. Bd. 126 S. 354 und im Beschluß vom 22. Oktober 1927 VB 28/27 (ZB. 1928 S. 909 Nr. 7; vgl. auch IB 6/30 = ZB. 1930 S. 1061 Nr. 5) die Ansicht vertreten worden, daß auch einer nicht ernstlich gemeinten Beschwerde gegen Verfügung des Armenrechts keine fristhemmende Wirkung beizulegen

und daß die Nichternstlichkeit dann anzunehmen sei, wenn der die Beschwerde einlegende Anwalt ihre Unstatthaftigkeit gekannt und sie nur eingelegt habe, um Frist zu gewinnen. Dagegen lassen beide Entscheidungen die Frage offen, ob eine unstatthafte Beschwerde die Frist des § 519 Abs. 6 ZPO. überhaupt weiter hemmen kann, und es wurde insoweit in beiden Entscheidungen erwoogen, daß eine Abweichung von der — früheren — Meinung des IV. Zivilsenats, der die Nichternstlichkeit der Beschwerde nicht festgestellt habe, nicht vorliege und daß sich deshalb eine Anrufung der Vereinigten Zivilsenate erübrige.

Der erkennende Senat ist nunmehr in Übereinstimmung mit der im Schrifttum von Stein-Jonas und Baumbach zu § 519 Abs. 6 und von Reinberger in JurWtsch. 1926 I S. 248 vertretenen Ansicht der Auffassung, daß durch eine unstatthafte Beschwerde überhaupt keine weitere Fristhemmung herbeigeführt wird und daß daher nicht unterschieden werden kann, ob die Beschwerde von der Partei im Glauben an ihre Statthaftigkeit oder von einem Anwalt im Bewußtsein ihrer Unstatthaftigkeit eingelegt wird.

Der Wortlaut des Gesetzes entscheidet diese Frage nicht. Denn die Beschwerde gegen einen das Armenrecht verjagenden oberlandesgerichtlichen Beschluß eines Oberlandesgerichts ist verfahrensrechtlich nicht zugelassen, und ob das Gesetz mit einem solchen Rechtsbehelf für denjenigen, der ihn ergreift, die gleichen verfahrensrechtlichen Vorteile verbindet, die demjenigen gewährt werden, der sich der Beschwerde als eines verfahrensrechtlich zulässigen Rechtsbehelfs bedient, läßt sich aus dem Gesetzeswortlaut allein nicht ermitteln. Der Zweck der Vorschrift kann nur darin gefunden werden, daß der armen Partei, um ihr materielles Recht vor den nachteiligen Folgen ihres Unvermögens nach Möglichkeit zu schützen, das Recht gegeben werden soll, mit dem Erfolg der Hemmung der Frist den gesetzlich gegebenen Instanzenzug zur Erlangung des Armenrechts zu erschöpfen. Dagegen soll sie nicht instandgesetzt werden, darüber hinaus den Instanzenzug der Gerichte auch da für sich auszunützen, wo das Gesetz selbst ihn zur Erlangung des Armenrechts gar nicht eröffnet, wo also, wie im Falle des § 567 Abs. 3 ZPO., die Möglichkeit einer Nachprüfung des Beschlusses gar nicht besteht. Im Interesse der armen Partei tritt daher die Beendigung der Hemmung nicht schon mit Zustellung des Beschlusses über die

Verfügung des Armenrechts ein, sondern erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluß unanfechtbar wird. Ist aber eine Beschwerde nicht statthaft, so tritt die formelle Rechtskraft anders als bei statthaften Rechtsmitteln nicht erst mit Zustellung der Entscheidung über die gleichwohl eingelegte Beschwerde, sondern ihrer ungeachtet mit der Zustellung des das Armenrecht veragenden Beschlusses ein. Bergegenwärtig man sich, daß in Fall einer zulässigen Beschwerde (Landgericht als Berufungsinstanz) der Berufungskläger dem das Armenrecht veragenden Beschlusse gegenüber die Frist des § 519 Abs. 6 zur Einlegung der Beschwerde veräumt, so würde ihm nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Einlegung der verspäteten Beschwerde nicht zu einer weiteren Hemmung der Frist verhelfen können. Es ist aber nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber den Erfolg, welcher der statthaften, aber nicht rechtzeitig eingelegten Beschwerde versagt bleibt, einer zwar rechtzeitig eingelegten, aber von vornherein gar nicht statthaften Beschwerde zugestehen wollte.

Dabei kann es auf den guten Glauben einer Partei an die Statthaftigkeit der Beschwerde so wenig wie sonst im Prozeßrecht ankommen. Es braucht daher nicht weiter erörtert zu werden, welche unerwünschten Folgen es für das Rechtsleben haben müßte, wenn wohl der gute Glaube der Partei an die Statthaftigkeit der Prozeßhandlung geschützt würde, dagegen der von einem Anwalt eingelegten Beschwerde, dem — wie das Kammergericht mit Recht annimmt — dieser Glaube nicht zur Seite stände, der Erfolg versagt bleiben müßte.

Es erhebt sich aber gegen die frühere Auffassung des Senats auch noch folgendes Bedenken. Nach § 133 Nr. 2 OBG. ist das Reichsgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte im Falle des § 519b Abs. 2 ZPO. Seine Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung über eine Beschwerde wird also in Übereinstimmung mit § 567 Abs. 3 ZPO. verneint, wenn es sich um einen oberlandesgerichtlichen Beschluß handelt, der nicht die Unzulässigkeit der Berufung betrifft. Daraus wird in der Rechtslehre (vgl. Stein-Jonas 14. Aufl. § 571 Anm. 7) mit Recht gefolgert, daß da, wo eine Beschwerde gesetzlich überhaupt nicht gegeben ist, auch die in § 571 ZPO.

angeordnete Verpflichtung zur Weitergabe der Beschwerde an das Beschwerdegericht nicht begründet ist. Das schließt nicht aus, daß da, wo das Reichsgericht unmittelbar angegangen wird und der Beschwerdeführer sich nicht mit einer Mitteilung des Senatsvorsitzenden über die Unstatthaftigkeit der Beschwerde begnügt, diese als unzulässig verworfen wird; denn damit wird nur ausgesprochen, daß nach dem Gesetz die erlassene Entscheidung mit der Beschwerde nicht angefochten werden könne. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, in § 519 Abs. 6 auch für eine unstatthafte Beschwerde den Instanzenzug insoweit offen zu halten und von ihrer Bescheidung die weitere Fristhemmung abhängig zu machen, so hätte er nicht davon absehen können, in § 133 GWG. zum Ausdruck zu bringen, daß das Reichsgericht zuständig sei nicht nur über die Verhandlung und Entscheidung über eine Beschwerde im Falle des § 519b ZPO., sondern auch für die Entscheidung über ihre Zulässigkeit im Falle des § 519 Abs. 6 das. Wäre dies geschehen, so hätten auch die Oberlandesgerichte insoweit unstatthafte Beschwerden dem Reichsgericht vorzulegen.

Diese Auffassung wird auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt. Durch die Novelle vom 5. Juni 1905 wurde die Beschwerde nur gegen Prozeßkostenentscheidungen der Oberlandesgerichte ausgeschlossen. Dem § 574 ZPO. wurde damals folgender Absatz 2 hinzugefügt: „Ist gegen die Entscheidung eines Oberlandesgerichts Beschwerde eingelegt, so steht die Prüfung und Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde dem Oberlandesgericht zu. Wird die Beschwerde von dem Oberlandesgericht als unzulässig verworfen, so kann der Beschwerdeführer binnen einer Woche auf die Entscheidung des Beschwerdegerichts antragen; die Frist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. In diesem Falle sind die Akten dem Beschwerdegericht zu übersenden.“ Durch die Entlastungsnovelle vom 22. Mai 1910 ist der Absatz 2 wieder gestrichen worden, weil nach § 567 Abs. 2 in der Fassung dieser Novelle eine Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte überhaupt nicht mehr zugelassen wurde. Dem entsprechend wurde gleichzeitig in § 135 GWG. die Nr. 2 gestrichen, wonach das Reichsgericht zuständig war zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

Ist daher die Beschwerde nicht statthaft, so wird die Frist nur bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Zustellung des das Armenrecht veragenden Beschlusses gehemmt, und gegen den Ablauf der Nachweisfrist kann der Berufungskläger dann nur durch die hier nicht in Frage stehende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geschützt werden, falls ihre Voraussetzungen vorliegen. Der Berufungskläger hat aber nach der einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts die Nachweisfrist bei Berücksichtigung der eingetretenen Hemmung versäumt, da der das Armenrecht veragende Beschluß am 10. Juni 1929 zugestellt, die Prozeßgebühr aber erst am 8. Juli 1929 gezahlt worden ist.

Läßt man die Beschwerde oder das Schreiben des Klägers vom 24. Juni 1929, durch das er nach Auffassung des Berufungsrichters seine Beschwerde zurückgenommen und erneut um Bewilligung des Armenrechts gebeten hat, als zweites Armenrechtsgesuch gelten, so hatte es als solches keine fristhemmende Wirkung, auch wenn es mit neuer sachlicher Begründung angebracht worden sein sollte. Eine Ausnahme hat das Reichsgericht ständig nur für den Fall zugelassen, daß das frühere Armenrechtsgesuch bloß in Ermanglung des Nachweises des Zahlungsunvermögens abgelehnt worden war und nun ein neues Gesuch mit neuen Nachweisen über die Armut gestellt wurde (Beschlüsse v. 22. November 1928 IV B 64/28 und v. 11. Februar 1929 VI B 2/29 = JW. 1929 S. 3158 Nr. 10).

Es bedarf hiernach keiner Auseinandersetzung mit der nicht bedenkenfreien Auffassung des Kammergerichts, der Beschwerde sei die hemmende Wirkung auch um deswillen zu veragden, weil dem Beschwerdeführer angesichts der — vom Kammergericht erörterten — sachlichen Ausichtslosigkeit seiner Rechtsverfolgung der gute Glaube daran gefehlt habe, daß ihm das Reichsgericht das Armenrecht bewilligen werde.